

VEREINSSTATUT der HEIMATBÜHNE VAHRN

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in Bezug auf Personen in der Regel nur die männliche Form genannt. Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass alle Angaben sich jeweils auf beide Geschlechter beziehen.

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen „**HEIMATBÜHNE VAHRN EO**“ und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist in der **Voitsbergstraße Nr. 1** in **39040 VAHRN (BZ)**; Vereinslokal im Haus Voitsberg. Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsausschuss nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Die Aufgabe des Vereines besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, aktiv zu fördern, pflegen und weiterzugeben. Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des GvD 117/2017.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen (siehe hierzu Art. 20 - Auflösung des Vereines). Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse von Seiten der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen und Veranstaltungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

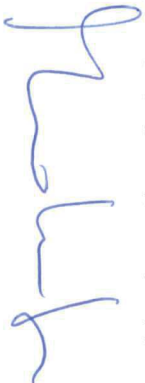
ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied werden ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitglieder haben:

- 
- 
- a) Sitz und Stimme in der Vollversammlung verbunden mit dem aktiven und passiven Wahlrecht
 - b) Anrecht zur Einbringung von schriftlichen wie mündlichen Anträgen
 - c) die Verpflichtung zur unentgeltlichen Mitarbeit
 - d) die Statuten zu achten und zur Verwirklichung der Beschlüsse beizutragen
 - e) Eine grundlose Zurücklegung einer Rolle seitens eines Mitgliedes ab der zweiten Probenwoche ist unzulässig und kann den Ausschluss aus der Spielgemeinschaft mit sich ziehen.
 - f) Das unentschuldigte Fernbleiben an mindestens drei der Proben oder Ausschusssitzungen kann ebenfalls den Ausschluss nach sich ziehen
 - g) Wiederholte Trunkenheit oder unmoralisches Benehmen erwirken einen sofortigen Ausschluss aus der Spielgemeinschaft
 - h) Wer in der Theatergruppe Uneinigkeit, Streitereien oder anders geartete Schwierigkeiten verursacht, dieselbe moralisch oder materiell schädigt, muss mit dem Ausschluss rechnen
 - i) Jedes Bühnenmitglied ist für die ihm anvertrauten Gegenstände (Rollen, Requisiten, Garderobe u. dgl.) dem Bühnenobmann gegenüber verantwortlich und hat dieselben nach beendetem Bedarf ordnungsgemäß zurückzugeben.
 - j) Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Ableben
- d) Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden und wird unmittelbar wirksam. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen worden ist, kann das Mitglied in schriftlicher Form, innerhalb von 30 Tagen, einen Einspruch erheben, welcher von der nächsten Vollversammlung zu behandeln ist.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.
4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
5. Auflösung des Vereines;
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: Abstimmungen und Wahlen

- a) Alle Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Mitglied ausdrücklich eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt. Die Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder.
- b) Wahlen erfolgen in der Regel geheim. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn die betreffende Wahlart beantragt und einstimmig gutgeheißen wird. Als gewählt gilt derjenige, welchem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang unter jenen Personen statt, die gleich viele Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

ART. 11: Der Ausschuss und dessen Wahl

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1) Vorsitzenden (Obmann/Obfrau)

⇒ dessen Stellvertreter

⇒ Spielleiter

⇒ Kassier

⇒ Schriftführer

⇒ zwei weiteren Mitgliedern bzw. Beiräten

⇒ dem Ausschuss wird das Recht zuerkannt, im Bedarfsfalls maximal zwei Personen zu kooptieren, welche im Ausschuss kein Stimmrecht besitzen und auch nicht für das Quorum mitgezählt werden.

Wahlmodus:

- a) In der Vollversammlung können Kandidatenvorschläge aus den Reihen der Mitglieder für das Amt des Vorsitzenden und für die sechs weiteren Ausschussmitglieder gemacht werden.
 - b) In getrennten Wahlgängen werden
 1. der Vorsitzende (Obmann/Obfrau)
 2. die sechs Ausschussmitgliederbestimmt. Die sechs Ausschussmitglieder werden in einem einzigen Wahlgang bestellt, wobei fünf Vorzugsstimmen abgegeben werden können.
 3. Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte Obmannstellvertreter, Spielleiter, Kassier und Schriftführer. Es steht dem Ausschuss auch zu den Beiräten spezielle Aufgabenbereiche zuzuweisen.
- c) Der Ausschuss bleibt für drei Jahre im Amt und ist darauf wieder wählbar.

Tätigkeitsbereich des Ausschusses:

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind und die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

Beschlüsse des Ausschusses:

- a) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft dieser es für notwendig hält, oder auf Ersuchen von 1/3 der Ausschussmitglieder.
- b) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- c) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

ART. 12: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- künstlerischer Leiter

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 13: Der Vorsitzende (Obmann/Obfrau)

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;

6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 14: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 15: Der Spielleiter- künstlerische Leiter

Zum Spielleiter der Gruppe soll ein befähigtes Bühnenmitglied berufen werden. Ihm obliegt die künstlerische Betreuung, die Aufgabe Theaterstücke vorzuschlagen und einzulernen, oder dafür eine geeignete Person ausfindig zu machen.

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART. 16: Die Rechnungsrevisoren

- Handwritten: Revisoren*
- a) Zu Rechnungsrevisoren dürfen keine Ausschussmitglieder gewählt werden, sie gehören auch nicht dem Ausschuss an.
 - b) Sie müssen wenigstens einmal jährlich eine Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben vornehmen und der Vollversammlung darüber Bericht erstatten.
 - c) Der Obmann und der Kassier sind verpflichtet, ihnen alle entsprechenden Unterlagen auszuhändigen und die geforderten Aufklärungen zu erteilen.
 - d) Eine Revisionssitzung muss auch dann einberufen werden, wenn dies der Vorstand verlangt.
 - e) Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht der des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 17: Datenschutz

Handwritten: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 18: Unvereinbarkeit

Der Vorsitzende bzw. Obmann/Obfrau kann nicht gleichzeitig die Funktion des Kassiers oder des Schriftführers ausüben.

ART. 19: Rücktritt des Vorsitzenden

Bei Rücktritt des Vorsitzenden hat, bei der darauffolgenden Vollversammlung, dessen Neuwahl zu erfolgen. In der Zwischenzeit übernimmt sein Stellvertreter bis zur nächsten Vollversammlung dessen Aufgaben.

ART. 20: Rücktritt eines Ausschussmitgliedes

Beim eventuellen Rücktritt eines Ausschussmitgliedes rückt das Mitglied mit den nächst meisten Stimmen aus der vorangegangenen Wahl nach.

Beim Rücktritt eines Ausschussmitgliedes sind dessen Aufgaben bei einer zeitnah einzuberufenden Ausschusssitzung einem anderen Ausschussmitglied zu übertragen. Sollten mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder innerhalb einer Amtszeit zurücktreten gilt der gesamte Ausschuss als verfallen. Es muss

dann umgehend eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des gesamten Ausschusses (einschließlich Vorsitzenden) einberufen werden.

ART. 21: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 22: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Verwendung des Restvermögens.

- 1) Die Auflösung des Vereines lt. Art. 9, Punkt 6 sowie die Fusion mit anderen Verbänden kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Der Bühnenobmann bleibt bis zur Deckung aller Verpflichtungen für die Belange der Bühne verantwortlich.
- 3) Bei gänzlicher Auflösung der Spielgemeinschaft kann der Bestandswert (Kassaüberschuss, Guthaben, Inventar) nach Abdeckung aller etwaiger Verpflichtungen und positiver Stellungnahme durch das zuständige Amt, anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden.

ART. 23: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung

Unterschrift: (Obmann/frau).....

In dieser Fassung genehmigt bei der Vollversammlung am: 18.10.2021

Unterschrift der Ausschussmitglieder:

Unterthiner Christian.....

Günther Heike.....

Oberhuber Karlheinz.....

Kralinger Petra.....

Unterfrauner Anja.....

Anja Unterfrauner

Fidanzì Patrizia.....

Patrizia Fidanzì